

Herzlich willkommen zum NL sentimentaler Erinnerungen. Auch wir werden älter, versuchen aber krampfhaft, mit unseren studentischen LeserInnen Schritt zu halten. In Momenten jedoch, in denen wir dies vergessen, schwelgen wir mit glänzenden Augen in Erinnerungen.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-04-22>

## I. Eilmeldung

< Er ist wieder da >

Moment mal. Ist er das nicht bereits seit 2012, als Vermes mit seinem gleichnamigen Roman debütierte? Nein, dieses Mal soll die Rede von einem anderen guten Bekannten des NL sein, Roman Reusch nämlich. Schon am 25.1.2008 hatten wir in einem Roman-Reusch-Newsletter eilfertig um seine Dienste gebuhlt, als der damalige rot-rote Berliner Senat ihm mit einem Maulkorb zu Leibe gerückt war. Eine flugs ausgerufene Roman-Reusch-Kolumne hielt sich drei lange Newsletter von Mai bis Juli, in der wir RR das Wort gaben. Untersuchungshaft für jugendliche Straftäter zu Erziehungszwecken oder das Aus-dem-Verkehr-Ziehen besonders auffälliger ausländischer Krimineller schienen uns noch lange nicht das Ende der Fahnenstange zu sein.

Und siehe da, Roman Reusch erwacht auf einer Berliner Wiese ein zweites Mal. Mittlerweile hat er in der Brandenburgischen AfD endlich Halt und Bestimmung gefunden.

<https://strafrecht-online.org/ts-roman-reusch>

Höchste Zeit also, ihn als Leitenden Oberstaatsanwalt mit der Abteilung „Auslieferung ausländischer Straftäter sowie internationale Rechtshilfe“ zu betrauen, da kennt er sich aus. Für Abschiebungen von abgelehnten (oder auffälligen) Asylbewerbern sei er aber nicht zuständig. Schade eigentlich. Das Ende der Fahnenstange ist noch nicht erreicht.

<https://strafrecht-online.org/spon-roman-reusch>

## II. Law & Politics

< Weniger ist mehr >

Verfolgt man die wirtschaftsstrafrechtlichen Entwicklungen der jüngsten Zeit, so offenbart der Gesetzgeber seine ungebrochene „Kampfeslaune“: Während er Ende letzten Jahres mit Gesetz vom 20.11.2015 bereits der Korruption sowie mit Gesetz vom

10.12.2015 dem Doping im Sport den Kampf angesagt hatte, legt er nun mit dem am 14.4.2016 beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ein weiteres Mal nach.

Bereits diese gesetzgeberische Sprachwahl ist einerseits bedenklich und andererseits naiv: Bedenklich, weil das Strafrecht eben kein Kampfmittel darstellt, sondern allein dem Rechtsgüterschutz, und zwar als allerletztes Mittel, dient; naiv, weil der sprachlich ausgedrückte „Optimismus“ (etwas wird tatsächlich bekämpft) durch gesicherte kriminologische Erkenntnisse widerlegt ist, die eine Verhaltensbeeinflussung durch Strafdrohungen verneinen. Insofern erinnert das Vorgehen des Gesetzgebers eher an den Kampf Don Quijotes gegen Windmühlen oder aber an schlichten Populismus.

Im Folgenden soll das kriminologische Terrain allerdings verlassen und stattdessen ein dogmatischer Blick auf die jüngste strafrechtliche Regelung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geworfen werden. Kernpunkt der neuen Regelung ist die Einfügung der §§ 299a, 299b StGB, die bestimmte Korruptionshandlungen von Angehörigen eines Heilberufs erfassen sollen. Hintergrund dieser Neuregelung ist ein Beschluss des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 29.3.2012 (GSSt 2/11), nach dem das derzeitige Korruptionsstrafrecht nicht auf Vertragsärzte anwendbar ist: Diese sind weder Amtsträger im Sinne der §§ 331 ff. StGB noch Beauftragte (der gesetzlichen Krankenkassen) im Sinne des § 299 StGB. Als Reaktion auf die Entscheidung des Großen Senats wurde bereits in der 17. Legislaturperiode ein entsprechender Gesetzentwurf vom Bundesrat eingebracht, der allerdings dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer fiel.

Die Neuregelung kann in diesem Rahmen nicht umfassend untersucht werden. Exemplarisch sei allein auf den künftigen Tatbestand des § 299a Abs. 1 Nr. 2 StGB eingegangen. Dieser pönalisiert das Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen von Vorteilen, die ein Heilberufsangehöriger als Gegenleistung für die Verletzung seiner „berufsrechtliche[n] Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit“ erhält.

Welche Fallkonstellationen man damit im Visier hat, um im Modus des Kampfes zu bleiben, offenbart ein Blick in die Entwurfsbegründung. Danach soll der Tatbestand dann Anwendung finden, wenn es aufgrund einer Monopolstellung des Vorteilsgewährenden an einer Wettbewerbslage fehle und somit von einem außerhalb des Wettbewerbs liegenden rechtswidrigen Handeln auszugehen sei (etwa bei Bestechungszahlungen für medizinisch nicht indizierte Verordnungen).

<https://strafrecht-online.org/299a-entwurfsbegrundung>

Aus der Vielzahl der Kritikpunkte am künftigen § 299a Abs. 1 Nr. 2 StGB: Der Tatbestand ist zunächst systematisch deplatziert. Der 26. Abschnitt des StGB ist nicht umsonst mit dem Titel „Straftaten gegen den Wettbewerb“ überschrieben. Wenn nun aber in den Fällen des § 299a Abs. 1 Nr. 2 laut Entwurfsbegründung wie gesehen gerade kein Wettbewerb vorhanden ist, stellt sich zugleich die Folgefrage, welches Rechtsgut bzw. welche Rechtsgutsträger stattdessen durch die Norm geschützt werden sollen?

Als denkbarer Schutzadressat kommen zunächst Patienten in Betracht, die durch rechtswidrige Arztverordnungen betroffen sind. In diesem Fall wäre die Norm aber schlicht überflüssig. Sofern medizinisch nicht indizierte Verordnungen zu Vermögensschäden von Patienten führen sollten – etwa wenn die Kosten nicht vollständig von der Krankenkasse übernommen werden –, gewährleistet der Betrugstatbestand (§ 263 StGB) für strafwürdige Fälle einen ausreichenden Schutz des Vermögens. Sollten nicht indizierte Arzneimittelverordnungen ausnahmsweise sogar gesundheitsschädigende Wirkungen haben, bewegen wir uns im Bereich der Körperverletzungsdelikte.

Als denkbarer Schutzgegenstand verbleibt schließlich noch das Vermögen der Krankenkassen. Aber auch insofern ist bereits gegenwärtig ein ausreichender strafrechtlicher Schutz vorhanden: Die Verordnung nicht indizierter Medikamente durch Vertragsärzte erfüllt regelmäßig den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) zum Nachteil der Krankenkasse, da der vermögensbetreuungspflichtige Kassenarzt gegen das sozialrechtliche Wirtschaftlichkeitsgebot (vgl. § 12 SGB V) verstößt.

<https://strafrecht-online.org/299a-ärztekammer>

Abgesehen von der fehlenden Existenzberechtigung ist § 299a Abs. 1 Nr. 2 weiteren gravierenden verfassungsrechtliche Bedenken ausgesetzt. Der Verweis auf einen Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten verletzt den Grundsatz nulla poena sine lege (Art. 103 Abs. 2 GG), da die Begründung des strafbaren Verhaltens dem untergesetzlichen Berufsrecht überantwortet wird. Dieses regelt insbesondere auch die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit bestimmter Vorteilsgewährungen an Ärzte (vgl. §§ 31 f. der Musterberufsordnung für Ärztinnen und Ärzte). Etwaige Änderungen des Berufsrechts können daher ohne Weiteres Auswirkungen auf die Frage der Strafbarkeit haben.

<https://strafrecht-online.org/299a-schneider>

Der Gesetzgeber wäre also in Bezug auf § 299a Abs. 1 Nr. 2 besser beraten gewesen, das Kriegsbeil zu begraben und ersatzlos auf die Vorschrift zu verzichten. Er ist mit dieser Regelung über sein Ziel hinausgeschossen, die durch die Entscheidung des Großen Strafsenats bedingte Strafbarkeitslücke zu schließen und Vertragsärzte in den Anwendungsbereich des Korruptionsrechts einzubeziehen. Gerade im Strafrecht sollte man besonders achtsam sein, ehe man einen solchen überschießenden Eifer an den Tag legt. „Weniger ist mehr“ lautet keine chinesische Glückskeks-Weisheit, sondern eine Vorgabe des Verfassungsrechts.

< Verfassungsbeschwerde gegen Anti-Doping-Gesetz >

Wie sich die Bilder doch gleichen. In Tränen aufgelöst sitzen Spitzensportler in Hotelsälen und räumen auf eilig anberaumten Pressekonferenzen reumütig die Einnahme

verbotener Substanzen ein. Und doch hat sich etwas geändert: Nicht nur, dass die Abstände zwischen den öffentlichkeitswirksamen Dopingbeichten kürzer zu werden scheinen. Die Gesichter der „Sünder“ lassen sich auch längst nicht mehr sämtlich ausdauerbasierten Nischensportarten wie dem Radsport oder Langlauf zuordnen. Mit der ehemaligen Nummer 1 der Tennis-Weltrangliste Maria Sharapova wurde jüngst gar die bestverdienende Sportlerin der Welt überführt. Medienberichten der vergangenen Woche zufolge könnte der nächste große Dopingkandal die englische Premier League treffen und damit eine der umsatzstärksten Marken im Weltsport.

Jede dieser Meldungen zementiert die Vertrauenskrise des Leistungssports, unter deren Eindruck das umstrittene Anti-Doping-Gesetz geformt wurde. Bundesjustizminister Maas, der sich im Gesetzgebungsverfahren gegen Widerstände aus Politik und Wissenschaft durchsetzte, dürfte sich bestätigt fühlen. Und doch eignen sich auch die neuen Enthüllungen nicht, einem schwachen Gesetz nachträglich Überzeugungskraft zu verleihen. Denn sie belegen etwas, das seitens der Gesetzeskritiker gar nicht in Abrede gestellt wurde: das Bestehen einer bedenklichen und teilweise systematisch organisierten Manipulationsbereitschaft im und rund um den Sport.

Die Frage ist vielmehr, ob die staatliche Reaktion auf diesen Befund gerade im Einsatz des Strafrechts bestehen sollte bzw. wie eine strafrechtliche Regelung ausgestaltet werden müsste. Und in dieser Hinsicht enttäuscht das Gesetz letztlich durch seine Achtlosigkeit bezüglich des geschützten Rechtsguts, der unbestimmten Eingrenzung des Täterkreises sowie des weitgehend ungeklärten Verhältnisses zur internen Sportgerichtsbarkeit.

<http://strafrecht-online.org/archiv/2015/11/17/antidoping>

So setzt sich die Kontroverse auch nach Inkrafttreten des Gesetzes fort. Während einerseits Meldungen über erste Anwendungsfälle (betroffen sind offenbar ein Sprinter aus dem Saarland sowie zwei ausländische Ringer vom ASV Nendingen) den Verdacht einer rein symbolischen Strafgesetzgebung zerstreuen sollen, wurde andererseits durch einen Rechtsanwalt aus Schwetzingen Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetzeswerk eingelegt.

Was nun von Karlsruhe in dieser Angelegenheit zu erwarten ist? Betrachtet man den Umgang des Gerichts mit Normen des materiellen Strafrechts über die letzten Jahrzehnte, wird man wohl resigniert prognostizieren müssen: Nicht viel! Die ohnehin wenigen Entscheidungen, in denen sich das BVerfG mit der Verfassungsmäßigkeit von Strafnormen befasste, sind von extremer Zurückhaltung geprägt. Selbst schwer kritisierte Tatbestände wie der Inzest durchliefen das Verfahren ungeschoren. Zwar finden sich in den Urteilen regelmäßig Hoffnung weckende Textbausteine, in denen auf die Aufgabe des Strafrechts als Schutzrecht und die ultima-ratio-Funktion hingewiesen wird. Doch handelt es sich hierbei bedauerlicherweise um Lippenbekenntnisse. Es fehlt offenbar die Bereitschaft, diese Prinzipien als Richtschnur ernst zu nehmen und aus ihnen weitere Kriterien legitimer Strafnormen abzuleiten.

Stattdessen nimmt das Gericht die verfassungsrechtliche Überprüfung weitgehend am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor, raubt dessen Anforderungen an staatliche Einschränkungen aber sämtliches kritisches Potenzial, indem es dem Gesetzgeber sowohl bei der Setzung des legitimen Zwecks als auch bei der Einschätzung von Geeignetheit und Erforderlichkeit strafrechtlicher Regelungen große Ermessensspielräume zubilligt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zweifelhaft, ob sich das BVerfG – gesetzt den Fall, die Verfassungsbeschwerde wird überhaupt zur Entscheidung angenommen – zu den neuralgischen Punkten äußern wird, ob die von Maas als Rechtsgut ausgerufene Lauterkeit sportlicher Wettbewerbe ein Schutzgut sein kann, das nach strafrechtlichem Schutz verlangt, oder ob die ausdifferenzierte Sportgerichtsbarkeit nicht ausreichend effektive Mittel zur Sanktionierung unfairer Wettkampfmanipulationen bereitstellt. Die Kontroverse wird sich aller Voraussicht nach nicht erledigen. Aber sie bekommt einen neuen Akteur.

### III. News aus der Regio

< Politisch-publizistische Verstärkerkreisläufe >

Der Stühlinger Kirchplatz weist eine wechselvolle jüngere Geschichte auf: Vor nicht allzu langer Zeit hatte er sich mit gütiger Unterstützung der Badischen Zeitung das Label einer „No-go-Area“ erkämpft, das ihm der Freiburger Polizeipräsident aber wieder entriß. Hier zeigt sich eben eindrucksvoll, wer im Ländle etwas zu sagen hat.

Ob es am Fehlen einer die Stadt erst zur Stadt machenden Auszeichnung lag oder es zunächst die Obdachlosen vom Platz der Synagoge zu vertreiben galt, wissen wir nicht so ganz genau. Doch eine Zeit lang schien es so, als hätten die sprichwörtlichen „Backgammonspieler dieser Stadt“ doch wieder im Schatten der Herz-Jesu-Kirche das Zepter in die Hand genommen.

Ein durchaus frustrierender Zustand, dem man über das Ausrufen eines Kriminalitätsbrennpunktes energisch Einhalt zu gebieten versuchte. Eine Turm-Springer-Zange gewissermaßen: Entweder würde man über die hierüber ermöglichten verdachtsunabhängigen Kontrollen mit Gewissheit Treffer landen oder aber man hätte ein weiteres urbanes Gebiet leergeräumt und hierüber die Delinquenz eliminiert.

Joachim Röderer, Baby Schimmerlos der Provinz, übernehmen Sie. Ihre ebenso schonungslose wie stilsichere Analyse in der Badischen Zeitung hat einen Ehrenplatz bei uns am Institut: „Es gibt in manchen Nächten, an manchen Stellen der Altstadt rechtsfreie Räume. In diesen Nächten nach 2 Uhr in der Frühe ist Freiburg eine andere Stadt, die als Breisgau-Ballermann sich selbst überlassen wird.“

<http://strafrecht-online.org/archiv/2016/4/15/gefahrenggebiete>

#### IV. Exzellenznews

##### < Fischer und die schlichten Gemüter >

Thomas Fischer wird als Jurist von „sehr erheblichem Verstand“ beschrieben. Bevor er sich in schwindelerregenden geistigen Höhen aufzuhalten begann, war er Musiker, Kraftfahrer und Paketzusteller. Vielleicht auch deshalb gibt er sich geerdet und richtet seine stets klaren Worte mitunter gnädigerweise sogar an schlichte Gemüter. Und selbst diese verstehen „meist problemlos“, dass es sich bei seiner ZEIT-Kolumne „Fischer im Recht“ schlicht um ein Sprachspiel handele, das die FAZ in einer Überschrift verhunzt habe.

<https://strafrecht-online.org/zeit-fischer-erwiderung>

Wir erläutern es zur Sicherheit mal eben, wir wissen nicht genau, wie unsere Leserschaft gestrickt ist, die gierig allein auf „das Beste zum Schluss“ zusteuert: Der Autor habe nicht immer Recht, er fische lediglich in diesem. Witzig. Und irgendwie auch bezeichnend. Vom Hörensagen muss ein Fischer über erhebliche Langmut verfügen, bis er mal was an der Angel hat. Kein Wunder also, dass sich die Akten im 2. Strafsenat türmen sollen.

<http://www.faz.net/-gpf-8enj2>

Und klar, dass sich die Überschrift „Fischer im Recht“ nicht darauf beziehen kann, dass hier jemand nicht nur über einen „sehr erheblichen Verstand“, sondern auch über ein ebensolches Selbstbewusstsein oder eine entsprechende Hybris verfügt. Wie kann man nur auf solch eine infame Unterstellung kommen?

Wie lautet noch gleich sein neues Buch, das er praktischerweise aus den bisherigen ZEIT-Kolumnen generiert hat? „Im Recht“, nicht mehr und nicht weniger. Klar wie Kloßbrühe also, dass nur das oben erwähnte witzige Wortspiel Fischers gemeint sein konnte.

<http://www.faz.net/-gr3-8f4ag>

#### V. News aus der Lehre

##### < Die Wundertüte verliert ihren Zauber >

Viele Jahre lang war der Schwerpunktbereich eine Wundertüte. Man wusste weder so recht, wen dessen Ergebnis überhaupt interessierte, noch war transparent, ob tatsächlich die üblichen Verdächtigen des Arbeitsrechts und der Kriminologie die Punktebringer waren. Anders als die nach Bundesländern aufgeschlüsselten Noten des Staatsexamens

wurden diejenigen des Schwerpunktbereiches hermetisch abgeschottet. Denn auch wenn unter den Hochschullehrern einer Fakultät natürlich ein bis ins kleinste Detail festgelegtes Ranking existiert, agiert man beim Übel der Lehre sozialistisch und möchte die beschwerlichen Lasten gleichverteilt wissen. Publike unterschiedliche Noten und damit einhergehende auseinanderdriftende Beliebtheitsgrade bei den Schwerpunktbereichen wären bei solchen Intentionen schlicht Gift.

Der Vorschlag, in einer solchen Situation doch einfach nach Neigung zu gehen, erweckte Argwohn. Man hatte schon das Studium nicht auf diese Art und Weise gewählt, sondern in einem langwierigen Eliminationsverfahren von noch schlimmeren Studiengängen ermittelt. Warum sollte man nun einfach zum Lustprinzip wechseln?

Und so versuchte man mit Macht und Raffinesse doch einen Blick in diese Wundertüte zu erhaschen, machte sich auf die Suche nach Erfahrungsberichten und griff begierig Gerüchte auf.

Legal Tribune Online beendet nun mit einem Schlag den Zauber, indem sie 365 in den Studienjahren 2008 bis 2014 angebotene Schwerpunktbereiche einschließlich Teilnehmerzahl und Notendurchschnitt präsentiert, woher auch immer die Zahlen kommen.

<http://www.lto.de/jura/schwerpunktbereiche/>

Auf also nach Kiel (Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung – 13,31), Köln (Bank- und Kapitalmarktrecht – 13,05) und Passau (Grundlagen des Rechts – 13,31). Und schnellstens weg aus Mainz und Saarbrücken. Aber das wussten wir schon vorher.

Auch hier bleibt also nur die Erinnerung an romantische Zeiten, in denen die Wundertüte in der BRD 20 und in der DDR 50 Pfennig kostete. – Wunder waren im Sozialismus eben schon immer etwas Besonderes.

<https://strafrecht-online.org/wiki-wundertue>

## VI. Die Palmer-Rubrik

< Schwaben-Allianz >

Boris Palmer hat es nicht leicht. Zwar steht er Tübingen und damit der nach Selbsteinschätzung wirtschaftlich erfolgreichsten, sozial fürsorglichsten und kulturell anregendsten Stadt mindestens der westlichen Hemisphäre vor. Aber sein Einflussgebiet ist über sein E-Bike ja weit größer, auch die Schwäbische Alb („Sie kriaget nix. Fertig.“) gehört ohne Zweifel hierzu.

Und daher gibt es immer wieder mal den Doofis was zu erläutern, wenn er des Nachts über Facebook eine Eingebung hatte. Meistens übernimmt er das selbst, weil die Auslegung von seherischen Wahrheiten noch immer allein dem Propheten gebührt. Praktischerweise kann er dann überwiegend schon nach wenigen Tagen verkünden, die Aufregung habe sich gelegt, die anderen hätten es jetzt kapiert.

Manchmal springt ihm aber auch die Schwaben-Allianz in Gestalt der Stuttgarter Nachrichten zur Seite, selbst ein Boris Palmer kann ja nicht mehr machen, als auf den Schlaf zu verzichten. Während die URL „solidaritaet-mit-boehmermann-palmer-versucht-sich-als-satiriker“ noch etwas ketzerisch daherkommt (Was soll das heißen: Er versucht sich?), lässt der Beitrag keine Zweifel mehr, auf welcher Seite die Stuttgarter Nachrichten stehen. Liebevoll nehmen sie den Leser Schritt für Schritt an die Hand und erläutern, wie der tapsige Versuch Palmers, wie Hallervorden auch einmal nur mitspielen zu wollen, zu handhaben ist.

<https://strafrecht-online.org/facebook-palmer-erdogan>

Er habe die Meta-Ebene erklommen, gebe sich allerdings nicht so vulgär wie Jan Böhmermann. Und die Stuttgarter Nachrichten blicken noch einmal fürsorglich auf den „geneigten Leser, der die Palmer´sche Satire bis jetzt noch nicht in seiner Gänze erkannt hat“, zurück. Denn er hechelt ja ohne Elektromotor ein wenig hinterher: „Wie gesagt, es ist alles Ironie.“ Ach so, puh.

<https://strafrecht-online.org/stn-palmer>

## VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Wo uns die Hauptstadt noch voraus ist >

Gibt es da überhaupt noch was? Nicht nur in Berlin verbreiten die No-go-Areas ihren Schrecken (vgl. o. III.). Die Luft wird dünner, das gestehen wir gerne zu. Aber die Listen, die Listen! Zwar soll es seit kurzem ein Buch geben über „111 Orte am Kaiserstuhl, die man gesehen haben muss“. Aber wir waren schon mehrfach in Merdingen und haben eine Träne vergossen. Wir haben den Texaspass in beide Richtungen erklommen. Das reicht für den Kaiserstuhl allemal.

Die Hauptstadt aber hat die Listen der peinlichsten Berliner, und etwas Entsprechendes fehlt uns hier doch sehr. Erst kürzlich stolperten wir über Frank Steffel und seine Erlebnisse in einem Restaurant in Halensee.

<https://strafrecht-online.org/ts-steffel>

Nach ein paar Klicks hatte sich der Schleier des Nichtwissens wieder gelüftet: Preisträger in der Kategorie des peinlichsten Berliner des Jahres 2001, ehemaliger Teppichhändler,

Hoffnungsträger der Berliner CDU und legitimer Nachfolger von Eberhard Diepgen. Dass die damalige Strategie von Steffels Wahlkampfagentur, ihn als „Kennedy von der Spree“ zu verkaufen, nicht aufging, ist nicht seine Schuld! Wir denken mit Wehmut an die Jahrtausendwende zurück.

#### VIII. Das Beste zum Schluss

Die Fragen scheinen vorhersehbarer geworden zu sein. In dieser Woche war von einem Drogeriemarkt-Joker die Rede. Wie bei der Wundertüte blicken wir verklärt auf den Universalgelehrten am anderen Ende der auch nicht mehr existierenden Leitung zurück.

<https://www.youtube.com/watch?v=V6yfbL2QTY4>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 22.4.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>